

RS OGH 2003/8/27 9Ob40/03b, 8Ob14/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2003

Norm

KO §7 Abs1

Rechtssatz

Auch die Aufnahme eines gemäß § 7 KO unterbrochenen außerstreitigen Verfahrens bedarf eines Aufnahmeantrags und eines auf Grund eines solchen Antrags gefassten Gerichtsbeschlusses.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 40/03b

Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Ob 40/03b

- 8 Ob 14/07b

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 8 Ob 14/07b

Beisatz: Bis ein solcher Aufnahmebeschluss gefasst wird, besteht die durch die Konkurseröffnung eingetretene Unterbrechungswirkung fort. Daran ändert auch die Aufhebung des Konkurses nichts, weil auch in diesem Fall die Aufnahme des Verfahrens eines Parteiantrags und eines Aufnahmebeschlusses bedarf. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118053

Dokumentnummer

JJR_20030827_OGH0002_0090OB00040_03B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at